



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 28. Februar 2003

3. Stück

9. Gesetz vom 19. November 2002, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 geändert und das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz aufgehoben wird.
10. Gesetz vom 19. November 2002 über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark (Steiermärkisches Agrarbezirksbehördengesetz 2003).
11. Gesetz vom 19. November 2002, mit dem das Steiermärkische Buschenschankgesetz 1979 geändert wird.
12. Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 19. Februar 2003 über die Berichtigung von Fehlern.
13. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Februar 2003 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Weng bei Admont“ in „Weng im Gesäuse“ (polit. Bezirk Liezen).
14. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Februar 2003 über die Erklärung des Wörschacher Moooses und ennsnaher Bereiche zum Europaschutzgebiet. Nr. 4.
15. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003 über die Erklärung von Gebieten des Gesäuses zum Nationalpark.
16. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird.

## 9.

### **Gesetz vom 19. November 2002, mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 und das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980 geändert und das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz aufgehoben wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 26. Mai 1992 über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992), LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2002, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 erster Satz lautet:  
„(1) Die Landesregierung hat die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzuordnen.“
2. Im § 2 Abs. 2 Z. 1 wird das Wort „fünffähriger“ durch das Wort „siebenjähriger“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „fünffährige“ durch das Wort „siebenjährige“, das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ und die Worte „ordentlicher Wohnsitz“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Tourismusgemeinde“ jeweils durch das Wort „(Tourismus-)gemeinde“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 6 erster Satz wird das Wort „gesetzliche“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt

6. § 4 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) die Betreuung der Gäste, wobei auch auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zu achten ist,“

7. In § 4 Abs. 7 letzter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

8. § 5 entfällt.

9. § 6 lautet:

„§ 6

#### **Regionale Zusammenarbeit**

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Struktur der Tourismusverbände gemäß § 4 Abs. 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die regionale Zusammenarbeit der Tourismusverbände und Tourismusgemeinden zum Zweck der gemeinsamen Besorgung des ‚Themen- und Markenmanagements‘. In diese Zusammenarbeit können auch Tourismusvereine, sonstige juristische Personen sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen miteinbezogen werden und
- c) die Förderung der Steirischen Tourismus Ges. m.b.H.

(2) Das Land hat 25 % des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz

(NFWAG) 1980, LGBl. Nr. 54 in der jeweils geltenden Fassung, für diese Förderung zu verwenden. Die Landesregierung hat Förderungsrichtlinien zu erstellen. Vor Erstellung der Richtlinien sind der Steiermärkische Gemeindebund und Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark sowie die Wirtschaftskammer Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zu hören.

(3) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die gemäß Abs. 1 gewährten Förderungen vorzulegen (Tourismusbericht). Die Übermittlung hat bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des vom Bericht umfassten Kalenderjahres zu erfolgen.“

10. § 7 lautet:

„§ 7

#### **Organe des Tourismusverbandes**

Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorsitzende, der Finanzreferent und die Rechnungsprüfer.“

11. § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Amt der Landesregierung ist zur automationsunterstützten Abfrage der Daten aus dem zentralen Gewerberegister ermächtigt.“

12. In § 9 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

13. Die §§ 10 und 11 entfallen.

14. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Funktionsperiode der Tourismuskommission dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission.“

15. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Tourismuskommission setzt sich zusammen bei Tourismusverbänden

1. mit bis zu 50 Wahlberechtigten aus einem Mitglied je Wahlvorschlagsgruppe,
2. mit 51 bis 150 Wahlberechtigten aus zwei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe und
3. mit über 150 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe.“

16. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission ist ein Vertreter der Gemeinde, in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3 je ein Vertreter jeder Tourismusgemeinde. Der Gemeinderat kann zum Vertreter der Tourismusgemeinde den Bürgermeister, ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Mitglied des Gemeinderates bestellen. Zum Vertreter der Tourismusgemeinde darf nicht bestellt werden, wer bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommission gewählt worden ist.“

17. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) In Tourismusgemeinden mit 51 bis 150 Tourismusinteressenten, ausgenommen in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3, sind vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Tourismuskommission zu entsenden, wobei je ein Mitglied von der stärksten und der zweitstärksten Fraktion vorzuschlagen ist. In Tourismusgemeinden ab 151 Tourismusinteressenten, ausgenommen in Tourismusverbänden gemäß § 4 Abs. 3, sind vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Tourismuskommission zu entsenden, wobei je ein Mitglied von der stärksten, der zweitstärksten und der drittstärksten Fraktion vorzuschlagen ist. Sind in einem Gemeinderat nur zwei Fraktionen vertreten, so darf diese Gemeinde nur zwei Mitglieder bestellen, eines auf Vorschlag der stärksten und eines auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion.“

18. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ und die Zahl „6“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

19. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

#### **Wahlrecht, Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigt zur Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission sind alle Tourismusinteressenten des Tourismusverbandes.

(2) Zum Mitglied der Tourismuskommission können alle Tourismusinteressenten und alle freiwilligen Mitglieder des Tourismusverbandes gewählt werden.

(3) Die Gemeinde hat alle Wahlberechtigten und die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu erheben und die Wahlberechtigten dann den Beitragsgruppen gemäß § 29 Abs. 1 zuzuordnen. Das Wählerverzeichnis ist für die Dauer von fünf Arbeitstagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und dem Tourismusverband unverzüglich zuzustellen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde Einspruch erheben

1. der Vorsitzende des Tourismusverbandes und
2. jeder, der behauptet, zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen oder einer falschen Beitragsgruppe zugeordnet worden zu sein.

(5) Die Landesregierung hat über die Einsprüche unverzüglich zu entscheiden.“

20. § 14 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden die Wahlkommission.“

21. In § 14 Abs. 3 letzter Satz wird vor dem Wort „niedrigsten“ das Wort „ziffernmäßig“ eingefügt.

22. In § 14 Abs. 6 siebenter Satz werden die Worte „Dezimalzahlen sind nicht zu berücksichtigen“ durch die Worte „Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen“ ersetzt.

23. Nach § 14 wird folgender § 14 a angefügt:

„§14 a

**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn der Wahlberechtigte von seinem Ehepartner, einem volljährigen Familienangehörigen oder seinem Lebenspartner vertreten wird, diese Person einem Mitglied der Wahlkommission bekannt ist und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur einen Wahlberechtigten vertreten.

(4) Physisch beeinträchtigte Personen dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(5) Als physisch beeinträchtigt gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(6) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission. Jede Stimmabgabe mit einer Geleitperson ist im Wählerverzeichnis festzuhalten.

(7) Wahllokale sollen nach Möglichkeit barrierefrei erreichbar und Wahlzellen rollstuhlgerecht gestaltet sein.“

24. In § 15 Abs. 1 und 3 wird die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „50“ ersetzt.

25. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein ausgeschiedenes oder verhandeltes Tourismuskommmissionsmitglied ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied und bei den Mitgliedern gemäß § 13 Abs. 3 und 4 das namhaft gemachte Ersatzmitglied einzuberufen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig.“

26. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Wortfolge „zweimal jährlich“ ersetzt.

27. § 18 lautet:

„§ 18

**Vorsitzender, Vorsitzenderstellvertreter,  
Finanzreferent**

(1) Die Tourismuskommmission wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten. Die

konstituierende Sitzung ist vom an Jahren ältesten Mitglied der Tourismuskommmission spätestens zwei Wochen nach der Wahl einzuberufen. Sofern nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Tourismuskommmission zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, so ist die Tourismuskommmission nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(2) Der Vorsitzende, Vorsitzenderstellvertreter und Finanzreferent sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für sich hat. Ergibt sich bei dieser Wahl Stimmgleichheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Bei neuerlicher Stimmgleichheit sowie bei Stimmgleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom an Jahren jüngsten Mitglied der Tourismuskommmission zu ziehen ist.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband nach außen. Er leitet den Tourismusverband und führt den Vorsitz in der Vollversammlung und der Tourismuskommmission.

(4) Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung und im Fall seines Ausscheidens bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden vom Vorsitzendenstellvertreter vertreten.

(5) Dem Finanzreferenten obliegt die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes.“

28. Der II. Teil 5. Abschnitt entfällt.

29. § 20 lautet:

„§ 20

**Prüfungsausschuss**

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer. Nicht zum Rechnungsprüfer können Mitglieder der Tourismuskommmission gewählt werden. Für die Wahl gilt § 18 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß.

(2) Der Ersatzrechnungsprüfer vertritt den Rechnungsprüfer, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Rechnungsprüfer aus, so führt der Ersatzrechnungsprüfer dessen Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Gebarung und des Rechnungsabschlusses des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie ihre Übereinstimmung mit dem Voranschlag.“

30. § 21 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge, die Genehmigung der darin vorgesehenen Ausgaben, die Errichtung und die Auflösung einer Geschäftsstelle, der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 12 Z. 3 der Beschlussfassung der Vollversammlung bedürfen), die Begründung bzw. Auflösung der Dienstverhältnisse des Personals des Tourismus-

verbandes und die Festsetzung seiner Bezüge, die Bestellung, Kündigung und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge der Tourismuskommission vorbehalten ist.“

31. § 21 Abs. 2 Z. 2 entfällt.

32. In § 21 Abs. 2 Z. 3 erster Halbsatz entfallen die Worte „und des Vorstandes“.

33. § 21 Abs. 2 Z. 4 entfällt.

34. § 24 entfällt.

35. In § 25 Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und dem Vorstand“ und in Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und des Vorstandes“.

36. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission und der Vorsitzende der Tourismuskommission hat das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreters und Finanzreferenten der Landesregierung innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Wahl schriftlich bekannt zu geben.“

37. In § 27 Abs. 2 wird vor dem Wort „niedrigsten“ das Wort „ziffernmäßig“ eingefügt.

38. In § 27 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1980, LGBl. Nr. 54, i. d. g. F.“ durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 1 NFWAG“ ersetzt.

39. § 29 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Umsätze, die außerhalb der Steiermark erzielt werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz.“

40. § 32 Abs. 8 lautet:

„(8) Tourismusinteressenten der Berufsgruppen der Beitragsgruppen 1 und 2, deren Umsatz in einer Tourismusgemeinde 2.907 Euro nicht übersteigt, haben in dieser Tourismusgemeinde nur die Hälfte des gemäß § 34 Abs. 1 jeweils festgelegten Mindestbeitrages zu entrichten. Tourismusinteressenten der Berufsgruppen der Beitragsgruppen 3 bis 7, deren Gesamtumsatz 22.000 Euro übersteigt, jedoch in einer Tourismusgemeinde 2.907 Euro nicht erreicht, haben in dieser Tourismusgemeinde nur die Hälfte des gemäß § 34 Abs. 1 jeweils festgelegten Mindestbeitrages zu entrichten.“

41. § 33 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Lag der Beitragspflichtige in dem Jahr, in welchem ihm der Mindestbeitrag vorgeschrieben wurde, unter der Umsatzstufe von 22.000 Euro, so ist über Antrag der geleistete Mindestbeitrag rückzuerstatten.“

42. Die Interessentenbeitragstabelle im § 34 Abs. 1 lautet:

**Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse A**

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3.633.642,00	14.613,78	13.152,33	7.306,53	4.059,50	2.922,17	1.460,72	730,36
2.906.913,00 bis < 3.633.642,00	11.690,88	10.472,88	5.845,08	3.247,02	2.175,82	1.168,58	584,29
2.180.185,00 bis < 2.906.913,00	8.767,98	7.891,54	4.383,63	2.435,27	1.753,60	876,43	438,22
1.962.167,00 bis < 2.180.185,00	7.891,54	7.102,32	3.945,41	2.191,81	1.577,73	788,50	393,89
1.744.148,00 bis < 1.962.167,00	7.014,38	6.313,09	3.507,19	1.948,36	1.402,59	701,29	350,28
1.526.130,00 bis < 1.744.148,00	6.137,95	5.523,86	3.068,97	1.704,90	1.227,44	613,36	306,68
1.308.111,00 bis < 1.526.130,00	5.260,79	4.734,64	2.630,03	1.460,72	1.051,58	525,42	262,35
1.090.093,00 bis < 1.308.111,00	4.383,63	3.945,41	2.191,81	1.217,27	876,43	438,22	218,75
872.074,00 bis < 1.090.093,00	3.507,19	3.156,18	1.753,60	973,82	701,29	350,28	175,14
654.056,00 bis < 872.074,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
436.037,00 bis < 654.056,00	1.753,60	1.577,73	876,43	486,91	350,28	175,14	87,21
218.019,00 bis < 436.037,00	876,43	788,50	438,22	243,45	175,14	87,21	43,60
72.673,00 bis < 218.019,00	292,14	262,35	146,07	80,67	58,14	56,68	39,97
36.337,00 bis < 72.673,00	162,06	146,07	80,67	68,31	53,05	48,69	36,34
< 36.337,00	80,67	72,67	64,68	56,68	48,69	39,97	31,98

**Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse B**

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3,633.642,00	10.960,52	9.863,88	5.480,26	3.044,27	2.191,81	1.095,91	527,60
2,906.913,00 bis < 3,633.642,00	8.767,98	7.891,54	4.383,63	2.435,27	1.753,60	876,43	421,50
2,180.185,00 bis < 2,906.913,00	6.576,16	5.918,48	3.287,72	1.826,27	1.314,65	656,96	328,48
1,962.167,00 bis < 2,180.185,00	5.918,48	5.326,19	2.959,24	1.643,86	1.183,11	591,56	295,78
1,744.148,00 bis < 1,962.167,00	5.260,79	4.734,64	2.630,03	1.460,72	1.051,58	525,42	262,35
1,526.130,00 bis < 1,744.148,00	4.603,10	4.143,08	2.301,55	1.278,32	920,04	460,02	229,65
1,308.111,00 bis < 1,526.130,00	3.945,41	3.550,79	1.972,34	1.095,91	788,50	393,89	196,94
1,090.093,00 bis < 1,308.111,00	3.287,72	2.959,24	1.643,86	912,77	656,96	328,48	164,24
872.074,00 bis < 1,090.093,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
654.056,00 bis < 872.074,00	1.972,34	1.775,40	986,17	547,95	393,89	196,94	98,11
436.037,00 bis < 654.056,00	1.314,65	1.183,11	656,96	364,82	262,35	130,81	65,41
218.019,00 bis < 436.037,00	656,96	591,56	328,48	182,41	130,81	65,41	39,97
72.673,00 bis < 218.019,00	218,75	196,94	109,01	60,32	43,60	42,15	36,34
36.337,00 bis < 72.673,00	121,36	109,01	60,32	51,60	39,97	36,34	34,16
< 36.337,00	60,32	54,50	48,69	42,15	36,34	31,98	31,98

**Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C und Stadt Graz**

Umsatzstufe (in Euro)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 3,633.642,00	7.306,53	6.576,16	3.653,26	2.029,75	1.460,72	730,36	364,82
2,906.913,00 bis < 3,633.642,00	5.845,08	5.260,79	2.922,17	1.623,51	1.168,58	584,29	292,14
2,180.185,00 bis < 2,906.913,00	4.383,63	3.945,41	2.191,81	1.217,27	876,43	438,22	218,75
1,962.167,00 bis < 2,180.185,00	3.945,41	3.550,79	1.972,34	1.095,91	788,50	393,89	196,94
1,744.148,00 bis < 1,962.167,00	3.507,19	3.156,18	1.753,60	973,82	701,29	350,28	175,14
1,526.130,00 bis < 1,744.148,00	3.068,97	2.761,57	1.534,12	852,45	613,36	306,68	153,34
1,308.111,00 bis < 1,526.130,00	2.630,03	2.366,95	1.314,65	730,36	525,42	262,35	130,81
1,090.093,00 bis < 1,308.111,00	2.191,81	1.972,34	1.095,91	608,27	438,22	218,75	109,01
872.074,00 bis < 1,090.093,00	1.753,60	1.577,73	876,43	486,91	350,28	175,14	87,21
654.056,00 bis < 872.074,00	1.314,65	1.183,11	656,96	364,82	262,35	130,81	65,41
436.037,00 bis < 654.056,00	876,43	788,50	438,22	243,45	175,14	87,21	43,60
218.019,00 bis < 436.037,00	438,22	393,89	218,75	121,36	87,21	43,60	36,34
72.673,00 bis < 218.019,00	146,07	130,81	72,67	39,97	38,52	36,34	33,43
36.337,00 bis < 72.673,00	80,67	72,67	39,97	36,34	35,61	33,43	32,70
< 36.337,00	39,97	36,34	31,98	31,98	31,98	31,98	31,98



43. § 34 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:

„(3) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommision die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung seiner Aufgaben oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Tourismuskommision hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer einer Woche an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, kundzumachen. Der Bürgermeister hat auf Ersuchen des Vorsitzenden den Anschlag an der Amtstafel zu veranlassen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“

(4) Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommision die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 um höchstens 30 % senken, wenn der Haushaltsausgleich gesichert ist und die dem Tourismusverband obliegenden Pflichten, insbesondere jene gemäß § 4 Abs. 4, erfüllt werden. Die Tourismuskommision hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Die Senkung der Interessentenbeiträge darf höchstens für drei Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer einer Woche an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, kundzumachen. Die Senkung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.“

44. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Entschädigung für den Vorschreibungs- und Einbringungsaufwand steht dem Land der Abzug einer Vergütung von 8 % der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer allfälligen Erhöhung oder Senkung gemäß § 34 zu.“

45. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Entschädigung für den Einhebungsaufwand steht der Gemeinde der Abzug einer Einhebungsvergütung von 8 % der entrichteten Interessentenbeiträge ohne Berücksichtigung einer allfälligen Erhöhung oder Senkung gemäß § 34 zu.“

46. In § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 54/1980“ durch die Wortfolge „§ 10 Abs. 1 NFWAG“ ersetzt.

47. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Tourismusverbände, die sich an der regionalen Zusammenarbeit gemäß § 6 Abs. 1 beteiligen, haben mindestens 20% ihrer Einnahmen aus den Interessentenbeiträgen (ohne Berücksichtigung einer allfälligen

Erhöhung gemäß § 34 Abs. 3) für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Tourismusverbände, die sich an der regionalen Zusammenarbeit nicht beteiligen, haben 10 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen dem Land für Förderungen gemäß § 6 zu überweisen.

48. Nach § 39 wird folgender III a Teil eingefügt:

„III a Teil

#### **Tourismusförderungsfonds**

§ 39 a

#### **Errichtung, Zweck, Verwaltung**

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Tourismus in der Steiermark einen Landesfonds mit der Bezeichnung ‚Steiermärkischer Tourismusförderungsfonds‘ (im Folgenden ‚Fonds‘ genannt).

(2) Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Landesregierung zu verwalten.

§ 39 b

#### **Mittel des Fonds**

Mittel des Fonds sind

1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 75 % des Landesanteiles am Ertrag aus der Nächtigungsabgabe,
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen,
4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel,
5. Ertrag der angelegten Mittel und
6. sonstige Zuwendungen.

§ 39 c

#### **Gebahrung**

(1) Die im jeweiligen Finanzjahr nicht verbrauchten Fondsmittel sind einer gesonderten Rücklage zuzuführen und Zins bringend anzulegen.

(2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus den Fondsmitteln zu tragen.

(3) Die Gebahrung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

§ 39 d

#### **Grundsätze der Förderung**

(1) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung hat nach Maßgabe der Mittel des Fonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmöglichkeiten von dritter Seite zu erfolgen und soll die Initiative und zumutbare Eigenleistung der Förderungswerber berücksichtigen. Sie kann auch neben einer Förderung durch andere Rechtsträger erfolgen, doch ist eine Abstimmung mehrerer Förderungen vorzunehmen.

(3) Die Förderungswürdigkeit eines Projektes ist nach der Bedeutung des Projektes im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes und nach seiner Durchführbarkeit zu beurteilen.

(4) Eine Förderung soll insbesondere gewährt werden für Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder zur Anpassung an die Markterfordernisse.

(5) Die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschusses ist nur dann und insoweit zulässig, als das Förderungsziel nicht auch durch eine andere Förderungsart erreicht werden kann.

(6) Die Zusage einer über mehrere Jahre laufenden Förderung ist zulässig, wenn dies zur Abwicklung des Projektes zweckmäßig ist.

#### § 39 e

##### **Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen alle Betriebe in Betracht, die der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

#### § 39 f

##### **Förderungsvoraussetzungen**

(1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn der Förderungswerber in der Lage ist, mit der Förderung das angegebene Projekt bestmöglich durchzuführen und damit den Förderungszweck zu erreichen. Hiezu sind sowohl die fachlichen als auch die finanziellen Voraussetzungen des Förderungswerbers zu berücksichtigen. Förderungswerber, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gefördert werden.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen dann nicht auszubezahlen, wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

#### § 39 g

##### **Arten der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt durch

1. Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen; diese werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung gewährt oder
2. Gewährung von Darlehen oder
3. Beteiligung an Förderungsaktionen von Förderungseinrichtungen des Bundes oder
4. Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen.

(2) Die Gewährung der Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

#### § 39 h

##### **Durchführung der Förderung**

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Überprüfung und Beurteilung der Förderungswürdigkeit sowie der Durchführbarkeit des Projektes erforderlich sind.

(2) Die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Führungsrichtlinien und Förderungsprogrammen zu erfolgen, welche von der Landesregierung zu erlassen sind.

#### § 39 i

##### **Widmungsgemäße Verwendung**

(1) Förderungen gemäß § 39 g, deren Gewährung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, sowie widmungswidrig verwendete Förderungsmittel sind rückzuerstatten.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist laufend sowie nach Abschluss des Projektes zu überprüfen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, jegliche für die Überprüfung durch das Amt der Landesregierung und durch den Landesrechnungshof erforderliche Unterstützung zu gewähren und Information zu erteilen.

#### § 39 j

##### **Kuratorium**

(1) Zur Begutachtung von Führungsrichtlinien und Förderungsprogrammen, zur Begutachtung von Förderungsansuchen, die ein Projektvolumen von € 250.000,- im Einzelfall übersteigen, sowie zur Vorbereitung der diesbezüglichen Entscheidungen der Landesregierung wird beim Amt der Landesregierung ein Kuratorium eingerichtet. Vorsitzender des Kuratoriums ist das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung oder der von diesem namhaft gemachte Stellvertreter.

(2) Das Kuratorium besteht aus

1. dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung,
2. zwei Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden,
3. einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark vorgeschlagenen Mitglied und
4. einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte der Steiermark vorgeschlagenen Mitglied.

(3) Die gemäß Abs. 2 Z. 3 und 4 vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt.

(4) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 4 sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Sie sind auf die gleiche Weise wie die jeweiligen Mitglieder zu bestellen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn sämtlich Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters anwesend sind. Zum Beschluss des Kuratoriums ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu beschließen ist.

(6) Die Kuratoriumsmitglieder unterliegen der Amtsschwiegenheit.

(7) Das Kuratorium kann bei Bedarf in Einzelfällen externe Sachverständige beiziehen.

(8) Das Kuratorium hat jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten."

49. § 43 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Neufassung der §§ 2 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3, 3 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 erster Satz, 4 Abs. 4 lit. b, 4 Abs. 7 letzter Satz, 6, 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 zweiter Satz, 13 Abs. 1, Abs. 1 a, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, 13 a, 14 Abs. 1, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 6 siebenter Satz, 14 a, 15 Abs. 1 und Abs. 3, 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18, 20, 21 Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 erster Halbsatz, 25 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 6, 26 Abs. 2 erster Satz, 27 Abs. 2 und Abs. 3, 29 Abs. 3 letzter Satz, 32 Abs. 8, 33 Abs. 5, 34 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 36 Abs. 3, 37 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, des III a Teiles sowie der Entfall der §§ 5, 10, 11, des II. Teiles 5. Abschnitt, der §§ 21 Abs. 2 Z. 2 und Z. 4 und 24 durch die Novelle LGBL Nr. 9/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2003, in Kraft.

(8) Verordnungen auf Grund der Novelle LGBL Nr. 9/2003 können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit der Novelle LGBL Nr. 9/2003 in Kraft treten.“

50. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

**Übergangsbestimmung zu LGBL Nr. 9/2003**

(1) § 2 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 sind erstmals für die Einstufung ab dem Jahr 2003 anzuwenden.

(2) Die §§ 13 Abs. 1 a, 13 Abs. 3 und Abs. 4 und § 20 Abs. 1 sind erstmals bei der der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Wahl anzuwenden.“

Artikel II

Das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr. 108/1993, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 14/2002, wird geändert wie folgt:

Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2003, außer Kraft.“

Artikel III

Das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980, LGBL Nr. 54, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 34/2002, wird geändert wie folgt:

1. § 11 lautet:

„§ 11

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Nächtigungsabgabe ist für Förderungen nach dem Stmk. Tourismusgesetz 1992, LGBL Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

2. Nach § 14 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Die Neufassung des § 11 durch die Novelle LGBL Nr. 9/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2003, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Klasnic

Landesrat  
Hirschmann

**10.**

**Gesetz vom 19. November 2002 über die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark (Steiermärkisches Agrarbezirksbehörden-gesetz 2003)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Artikels II des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, beschlossen:

§ 1

**Einrichtung und Aufgaben**

(1) Zur Vollziehung in Angelegenheiten der Bodenreform (Artikel 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) wird als Behörde erster Instanz die Agrarbezirksbehörde für Steiermark mit dem Sitz in Graz eingerichtet.

(2) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch Dienstanweisung verfügen, dass für Teile des Agrarbezirkes nach regionalen und sachlichen Erfordernissen Dienststellen außerhalb von Graz eingerichtet werden. In dieser Dienstanweisung sind der örtliche und sachliche Wirkungsbereich sowie die Grundsätze der Organisation der Dienststellen festzusetzen. Jedenfalls ist jedoch eine Dienststelle für den Verwaltungsbezirk Liezen in Stainach und eine Dienststelle für die Verwaltungsbezirke Murau, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck und Mürzzuschlag in Leoben einzurichten. Die Einheit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark und das Weisungsrecht des Amtsvorstandes und des Technischen Leiters werden hiedurch nicht berührt.

(3) Zu den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 gehören insbesondere

1. die Zusammenlegung und Flurbereinigung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken;
3. die Ergänzungsregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung von Wald- und Weideservituten;
4. die Einräumung von landwirtschaftlichen Bringerrechten;
5. das landwirtschaftliche Siedlungswesen;
6. der Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft.

(4) Die Agrarbezirksbehörde kann über die unmittelbaren Angelegenheiten der Bodenreform hinaus auch mit anderen die Land- und Forstwirtschaft betreffende Angelegenheiten betraut werden und auf Ersuchen der zuständigen Behörden mit den Instrumenten der Bodenreform Hilfestellung im Bereich anderer Aufgaben, wie beispielsweise Raumordnung oder der Planung von Infrastrukturmaßnahmen, leisten.

§ 2

**Organisation, Amtsleitung und Dienstbetrieb**

(1) Die Agrarbezirksbehörde untersteht in den Angelegenheiten des Inneren Dienstes der Landesregierung.

(2) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem Amtsvorstand, den erforderlichen Dienststellenleitern und rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Bediensteten.



(3) Die einheitliche Leitung der Behörde obliegt dem Amtsvorstand. Dieser hat unter Berücksichtigung der gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen Dienstanweisung eine Geschäftseinteilung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark festzusetzen und die erforderlichen Dienststellenleiter zu bestellen.

(4) Die technischen Bediensteten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung der agrartechnischen Abteilung einschließlich der Verwendung und der innerdienstlichen Beaufsichtigung der dieser Abteilung zugeteilten Bediensteten zu. Die Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde werden dadurch nicht eingeschränkt.

### § 3

#### Bestellungsvoraussetzungen

Zum Amtsvorstand darf nur ein rechtskundiger Bediensteter, zum technischen Leiter nur ein Bediensteter bestellt werden, der Absolvent der Universität für Bodenkultur, entweder kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung, oder Absolvent einer gleichwertigen Fachrichtung einer Universität oder Hochschule in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Die Bewerber müssen eine mindestens dreijährige Verwendung im Agrardienst nachweisen.

### § 4

#### Sprachliche Gleichstellung

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

### § 5

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2003, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Steiermärkische Agrarbezirksbehördengesetz 1981, LGBL Nr. 114, i. d. F. LGBL Nr. 47/1993, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren bei den Agrarbezirksbehörden Graz, Leoben und Stainach sind als solche der Agrarbezirksbehörde für Steiermark weiterzuführen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gilt bis zur Erlassung einer Dienstanweisung gem. § 1 Abs. 2 und zur erstmaligen Bestellung des Amtsvorstandes und des technischen Leiters der Agrarbezirksbehörde für Steiermark:

- a) Der bisherige Amtsvorstand und der bisherige technische Leiter der Agrarbezirksbehörde Graz üben die Funktionen des Amtsvorstandes beziehungsweise des technischen Leiters der Agrarbezirksbehörde für Steiermark aus.
- b) Die Agrarbezirksbehörden Leoben und Stainach werden in Dienststellen der Agrarbehörde für Steiermark umgewandelt.

(5) Bis zur erstmaligen Bestellung der erforderlichen Dienststellenleiter durch den Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde für Steiermark obliegt die Leitung

dieser Dienststellen dem ranghöchsten, in der jeweiligen Dienststelle beschäftigten Bediensteten der Verwendungsgruppe „allgemeine Verwaltung“. Die technischen Bediensteten der Dienststelle sind unter dem ranghöchsten, in der Dienststelle beschäftigten technischen Bediensteten vereinigt. Die Befugnisse des Amtsvorstandes und des technischen Leiters werden dadurch nicht eingeschränkt.

Landeshauptmann  
Klasnic

Landesrat  
Pörtl

## 11.

### Gesetz vom 19. November 2002, mit dem das Steiermärkische Buschenschankgesetz 1979 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 14. März 1979 über den Ausschank von selbst erzeugtem Wein und Obstwein in Buschenschenken (Steiermärkisches Buschenschankgesetz 1979), LGBL Nr. 42/1979, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 47/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Trauben und Obstmost sowie Trauben und Obstsaft“ durch die Wortfolge „Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft sowie selbst gebrannte geistige Getränke“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000“ durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2002“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 erster und dritter Satz durch die Novelle LGBL Nr. 11/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. März 2003, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Klasnic

Landesrat  
Pörtl

## 12.

### Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 19. Februar 2003 über die Berichtigung von Fehlern

Auf Grund des § 10 Steiermärkisches Kundmachungsgesetz, LGBL Nr. 25/1999, in der Fassung LGBL Nr. 49/1999, wird die Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 29. Jänner 2003, LGBL Nr. 2/2003, wie folgt berichtigt:

Im Titel wird die Wortfolge „Niederlassungsbewilligungen und Niederlassungsnachweise“ ersetzt durch „Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselkräfte“.

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**13.****§ 1****Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Februar 2003 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Weng bei Admont“ in „Weng im Gesäuse“ (polit. Bezirk Liezen)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2002, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der vom Gemeinderat der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinde „Weng bei Admont“ in der Sitzung vom 5. November 2002 beschlossenen Änderung des Namens der Gemeinde in „Weng im Gesäuse“ gemäß § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirkung vom 1. April 2003 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**14.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Februar 2003 über die Erklärung des Wörschacher Moooses und ennsnaher Bereiche zum Europaschutzgebiet. Nr. 4**

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 35/2000, wird verordnet:

(1) Im Bereich des Wörschacher Moooses und ennsnaher Bereiche wird ein in den Gemeinden Aigen im Ennstal, Lassing, Weißenbach bei Liezen und Wörschach gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als „Europaschutzgebiet Nr. 4 Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ bezeichnet.

(2) Diese Verordnung dient der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage A aufgelisteten Schutzgüter.

(3) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage B).

(4) Die Anlage B wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden:

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13C);
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und
- c) bei den in Abs. 1 genannten Gemeinden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1. März 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**Anlage A:**

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier-, Pflanzen- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976

**Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I**

Code Nr.	Lebensraumtyp
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen
3160	Dystrophe Seen
3220	Alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7120	Geschädigte Hochmoore (regenerierbar)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Senken mit Torfmoorsubstraten (siehe Übergangs- und Schwingrasenmoore)
7230	Kalkreiche Niedermoore

**Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Huftisennase	Rhinolophus hipposideros
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1355	Fischotter	Lutra lutra

**Amphibie nach der FFH-RL Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata

**Fisch nach der FFH-RL Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

**Gliederfüßler nach der FFH-RL Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1065	Skabiosenscheckenfalter	Euphydryas aurinia

**Pflanzen nach der FFH-RL Anhang II**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1393	Keine deutsche Bezeichnung	Drepanocladus vernicosus
1903	Moorglanzstendel	Liparis loeselii

**Vögel nach der VS-RL Anhang I**

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A002	Prachtaucher	Gavia arctica
A022	Zwergrohrdommel	Ixobrychus minutus
A023	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax
A026	Seidenreiher	Egretta garzetta
A027	Silberreiher	Egretta alba (Casm.albus)
A029	Purpureiher	Ardea purpurea
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra
A031	Weißstorch	Ciconia ciconia
A045	Nonnengans	Branta leucopsis
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus
A082	Kornweihe	Circus cyaneus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
A094	Fischadler	Pandion haliaetus
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A120	Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva
A122	Wachtelkönig	Crex crex
A127	Kranich	Grus grus
A131	Stelzenläufer	Himantopus himantopus
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola
A193	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo
A197	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger
A215	Uhu	Bubo bubo
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
A224	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus
A229	Eisvogel	Alcedo atthis
A231	Blauracke	Coracias garrulus
A234	Grauspecht	Picus canus
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius
A246	Heidelerche	Lullula arborea
A255	Brachpieper	Anthus campestris
A272	Rotsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica
A338	Neuntöter	Lanius collurio
A379	Ortolan	Emberiza hortulana

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976

**Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I**

Code Nr.	Lebensraumtyp
7110	Naturnahe lebende Hochmoore
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana
91D0	Moorwälder
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern

**15.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003 über die Erklärung von Gebieten des Gesäuses zum Nationalpark**

Auf Grund des § 4 des Nationalparkgesetzes Gesäuse, Stmk. NPG, LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Im Bereich des Gesäuses wird ein in den Gemeinden Weng, St. Gallen, Landl, Hieflau, Johnsbach und Admont gelegenes Gebiet zum Nationalpark erklärt. Dieses Gebiet erhält die Bezeichnung „Nationalpark Gesäuse“.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks und die Untergliederung in Natur- und Bewahrungszonen erfolgen durch planliche Darstellung (Anlage).

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13C),
- bei den Bezirkshauptmannschaften Liezen und Leoben,
- bei den in Abs. 1 genannten Gemeinden und
- bei der Nationalpark Gesäuse GmbH.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2003 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**16.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Februar 2003, mit der der Nationalparkplan für den Nationalpark Gesäuse erlassen wird**

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Nationalparkgesetzes Gesäuse, Stmk. NPG, LGBl. Nr. 61/2002 wird verordnet:

**1. Abschnitt****Naturraum****§ 1****Fauna und Flora**

(1) Zum Schutz der charakteristischen Pflanzenwelt des Nationalparks ist es untersagt, wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu pflücken oder zu beschädigen, ausgenommen zu Zwecken des Alm- und Waldmanagements. Ausgenommen von diesem Verbot ist ferner das Sammeln von Pilzen und Beeren bis zum Ausmaß von zwei Kilogramm pro Person und Tag.

(2) Im Gebiet des Nationalparks ist es untersagt, Tiere absichtlich zu stören, zu fangen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzung zu beeinträchtigen. Ausgenommen von diesem Verbot sind jene Tierarten, die dem Steiermärkischen Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23, oder dem Steiermärkischen Fischereigesetz 2000, LGBl. 85/1999, in ihrer jeweils geltenden Fassung, unterliegen und die nicht ganzjährig geschont sind.

(3) Die Entnahme von Pflanzen und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung gestattet.

**§ 2****Naturraum Gewässer**

(1) Zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensräume im Bereich stehender, fließender sowie unterirdischer Gewässer einschließlich der mit diesen in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Feuchtbiotope ist das Betreten dieser Gebiete abseits von markierten Wegen und Steigen oder gekennzeichneten Stellen untersagt.

(2) Der Verkehr mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb ist untersagt.

**§ 3****Höhlen und geologische Formationen**

(1) In der Naturzone ist das Begehen von Höhlen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Begehen zu wissenschaftlichen Zwecken.

(2) Die Zerstörung oder Entfernung geologischer Formationen ist untersagt. Die Entnahme von Schotter ist nur zulässig, soweit dies zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes von Siedlungsräumen, Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen erforderlich ist.

**§ 4****Wald**

(1) In den naturnahen Waldgebieten der Naturzone sind Bestandseingriffe zu unterlassen, davon ausgenommen sind jene Eingriffe, die die Umwandlung in die potenzielle natürliche Waldgesellschaft bezwecken. Maßnahmen gegen Borkenkäfer- und Insektenbefall sind nur im Rahmen der forstrechtlichen Bestimmungen zulässig.

(2) Naturferne oder anthropogen beeinträchtigte Bestände der Naturzone sind in einem Zeitraum von zehn Jahren durch waldbauliche Maßnahmen, wie insbesondere durch die Förderung standortgerechter Mischbaumarten, an die potenzielle natürliche Waldgesellschaft heranzuführen.

(3) Die Schutzfunktion des Waldes zum Schutz von Siedlungsräumen, Verkehrswegen und Infrastrukturanlagen ist zu wahren. Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren haben auf eine solche Weise zu erfolgen, die den geringsten Eingriff in den Naturraum erfordert.

(4) Die im Gebiet des Nationalparks bestehenden Forststraßen sind von den Wegehaltern/Wegehalterinnen in Ausmaß und Zustand nur insoweit instand zu halten, als dies für den Betrieb des Nationalparks sowie für die Ausübung von Rechten und Tätigkeiten im Sinn des § 8 Stmk. NPG erforderlich ist.

## § 5

**Wild**

(1) Die Nationalparkverwaltung hat zur Förderung autochthoner Wildarten und deren Erlebarmachung für den Menschen nach wildökologischen Grundsätzen und unter Bedachtnahme auf die Nachbarreviere ein Wildschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

(2) Mindestens die Hälfte des Nationalparkgebietes muss ganzjähriges Wildruhegebiet sein. Im Wildruhegebiet haben jegliche Regulierungsmaßnahmen, wie insbesondere Wildstandsregulierungen und Fütterungen, zu unterbleiben.

(3) Die Nationalparkverwaltung hat ein Rot- und Rehwildfütterungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine sukzessive Reduktion der Fütterungsstandorte vorsieht.

## § 6

**Wassertiere**

(1) Der gewerbliche Fang sämtlicher Wassertiere ist untersagt. Die nicht gewerbliche Angelfischerei und die Entnahme von Wassertieren zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung gestattet.

(2) Die Nationalparkverwaltung hat ein limnologisches Konzept zu erstellen und im Rahmen der fischereirechtlichen Bestimmungen umzusetzen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes soll die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und der genetischen Variabilität sowie das Fortkommen des heimischen Tierbestandes sichergestellt und gefördert werden.

(3) Das Betreten von Laichgebieten ist nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung gestattet.

## § 7

**Nachhaltige Almwirtschaft**

Almen sollen durch eine zeitgemäße, nach biologischen Grundsätzen ausgerichtete Almwirtschaft erhalten und gepflegt werden.

## 2. Abschnitt

**Besucher/Besucherinnen**

## § 8

**Allgemeines**

(1) Die Information, Lenkung und Betreuung von Besuchern/Besucherinnen erfolgt mit dem Ziel, deren Wissen um natürliche Prozesse und das Verständnis für Schutzmaßnahmen zu fördern. Das Erleben der Bergwelt des Nationalparks für den Menschen erfolgt durch eine naturverträgliche alpinistische Nutzung.

(2) Die Erreichbarkeit und der Zugang zum Nationalpark zu Fuß, mit dem Fahrrad und öffentlichen Verkehrsmitteln sind zu fördern, wobei in sachgerechter Weise die Interessen körperbehinderter Menschen berücksichtigt werden sollen.

(3) Auf Nationalparkflächen ist das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen abseits gekennzeichneter Flächen untersagt.

(4) Durch geeignete Maßnahmen, wie die Bereitstellung eines attraktiven Informations-, Bildungs- und Erholungsangebots, ist die Bereitschaft der Besucher/Besucherinnen zu naturverträglichem Verhalten zu fördern.

(5) Gewerbliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Nationalparks, insbesondere Begehungen mit Gruppen über sechs Personen, dürfen nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung durchgeführt werden.

(6) Auf Nationalparkflächen sind sportliche Wettkampfanstaltungen untersagt. Traditionelle Wasser- und Schisportbewerbe bedürfen einer Bewilligung nach § 9 Stmk. NPG.

## § 9

**Alpines Gelände**

Die Nationalparkverwaltung hat in Abstimmung mit den Wegehaltern/Wegehalterinnen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse ein alpines Wegekonzept zu erstellen und Wege, Klettersteige, Kletterrouten, Schitourenrouten sowie Gebiete, die auf Grund ökologischer Erfordernisse dauernd oder zeitlich befristet nicht betreten werden dürfen, zu kennzeichnen.

## § 10

**Radfahren**

Das Befahren nicht öffentlicher Wege oder Grundflächen mit Fahrrädern ist nur im Bereich gekennzeichneter Routen zulässig.

## § 11

**Reiten**

Das Reiten auf nicht öffentlichen Wegen oder Grundflächen und das Befahren mit Fuhrwerken ist nur im Bereich gekennzeichneter Routen zulässig.

## § 12

**Befahren mit Booten**

Eine Befahrung der Enns mit Booten und Rafts ist im Rahmen der schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## § 13

**Flugsport**

(1) Das Überfliegen des Nationalparks ist im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zulässig, wobei die in diesen Bestimmungen enthaltene Mindestflughöhe von 150 Metern einzuhalten ist.

(2) Abs. 1 gilt in sinngemäßer Anwendung auch für nicht dem Luftfahrtgesetz unterliegende Flugsportarten.



## § 14

**Motorsport**

Die Ausübung des Motorsports, insbesondere Motocross und Rallye-Fahrten, sind auf der gesamten Fläche des Nationalparks untersagt.

## 3. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

## § 15

**Überprüfung**

Die Landesregierung hat nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele gemäß § 2 Stmk. NPG zu überprüfen.

## § 16

**Übergangsregelung**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Pachtverträge, betreffend die Jagd, die Fischerei oder den Schotterabbau, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2003 in Kraft.

## § 18

**Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2013 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic



## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2003

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 300 Seiten	€ 41,-	€ 58,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

